

17.12.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

zu Punkt 21 a) der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen wird durch folgende Prüfbitte ersetzt:

„Die in Ziffer 11 Buchstabe b (§ 73 Abs. 4 SGB IX) vorgesehene Regelung, wonach Arbeitsstellen, auf denen wegen gesetzlicher Vorgaben keine Schwerbeschädigten beschäftigt werden können, zukünftig bei der Berechnung der Schwerbehinderten Pflichtquote von 5% nicht mitzählen sollen, wird vom Bundesrat als wichtige Erleichterung für die betroffenen Unternehmen unterstützt. Es ist jedoch zu befürchten, dass es zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand kommt, der von den zuständigen Behörden kaum bewältigt werden kann. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob die mit dieser neuen Regelung verfolgten Ziele in einer Weise umgesetzt werden können, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglichst weitgehend vermeidet.“

...

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anpassung ist insbesondere für den Luftverkehr unbedingt nötig, weil im gesamten Bereich des fliegenden Personals keine Schwerbehinderten eingesetzt werden dürfen; der Beschäftigung von Schwerbehinderten stehen europäische und deutsche Rechtsvorschriften sowie Regeln der Berufsgenossenschaft entgegen. Der gegenwärtige gesetzliche Zustand, der keine Ausnahme für fliegendes Personal zulässt, ist sachlich und wirtschaftlich nicht tragbar. Er führt für die betroffenen Fluggesellschaften zu einer Ausgleichsabgabe, die unangemessen hoch ist.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich der deutsche Luftverkehr befindet, darf eine so bedeutende gesetzgeberische Maßnahme nicht an administrativen Bedenken scheitern. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Luftverkehrsgesellschaften keinen vergleichbaren Auflagen unterliegen. Auch aus Wettbewerbsgründen ist daher eine Änderung der Gesetzeslage geboten.